

INDAT-REPORT

VERWALTER_VERFAHREN_GERICHTE



Warum nur kleine Brötchen backen? Dipl.-Wirtschaftsjuristen als Insolvenzverwalter

Titel

Gute Chancen der Dipl.-Wirtschaftsjuristen für Verwalterjob

Verwalter & Kanzleien

Frank Schmitt (Schultze & Braun)

Schwerpunkt: ESUG kurz vor der 2./3. Lesung im Bundestag

Nachlese zur öffentlichen Anhörung, Interview mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses und zwei Standpunkte

Hintergrund

Die Empfehlungen der UNCITRAL zum Konzerninsolvenzrecht





Dr. Susanne Berner

ESUG: Chancen und Risiken für junge Insolvenzverwalter

von Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner, Dr. Berner Insolvenzverwaltung – Berlin, Leipzig, Halle/Saale, Hamburg

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) will der Gesetzgeber dem Stigma der Insolvenz wirksam entgegenwirken und damit die Insolvenzkultur im Sinne einer »echten Chance zur Sanierung« erheblich verbessern. In der Vergangenheit war immer wieder ein mangelndes Vertrauen der Unternehmen in die Sanierungsmöglichkeiten der InsO zu beobachten mit der Folge, dass Insolvenzanträge deutlich zu spät gestellt wurden und eine Sanierung kaum noch Aussicht auf Erfolg hatte. Die hieraus resultierende schwache Rechtsposition für die Gläubigergesamtheit will der Gesetzgeber durch das ESUG beseitigen und gleichzeitig die potenziellen Schuldner zur Sanierung motivieren. Dies scheint auf den ersten Blick gelungen zu sein. Wie wirkt sich aber die Gesetzesänderung in der derzeitigen Fassung auf die Tätigkeit junger Insolvenzverwalter aus? Vorab gesagt: Die jungen Verwalter begrüßen die Einführung des ESUG und sehen in seinen Neuerungen echte Chancen, verkennen aber auch mögliche Nachteile nicht.

Als auf den ersten Blick eher nachteilige Regelung für junge Insolvenzverwalter erscheint die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit. Die Reform sieht vor, dass in einem Landgerichtsbezirk die insolvenz-

rechtliche Zuständigkeit nur mehr einem Amtsgericht übertragen werden soll. Diese Konzentration der Gerichte kann für junge Verwalter gerade in ländlichen Bereichen, in denen bisher von der Ausnahmefugnis der Länder rege Gebrauch gemacht wurde, um die »persönliche Note« der Insolvenzverwaltung sicher zu stellen, dazu führen, dass die bisherige Anzahl der Bestellungen unter Umständen erheblich zurückgeht. Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung der Konzentrationsmaxime eine Übertragung der insolvenzrechtlichen Zuständigkeit an Amtsgerichte größerer Städte erfolgen wird. An diesen haben sich junge, noch nicht seit Jahrzehnten tätige Verwalter möglicherweise noch nicht nachhaltig etabliert. Während sich ein junger Verwalter einem Amtsgericht in einer kleinen Stadt oder in einem überschaubaren ländlichen Amtsgerichtsbezirk schnell bekannt machen kann, gestaltet sich dies schwieriger, wenn er mit den »alten Hasen«, jahrelang tätigen Verwaltern, bei den größeren Amtsgerichten konkurrieren muss. Diese neue Konkurrenzsituation birgt möglicherweise die Gefahren von Auftragsverlusten und Existenzbedrohung.

Dennoch kann die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit auch eine Chance für junge Verwalter sein. Setzt man bei den

Gerichten Vertrauen in die Förderung des Nachwuchses, was konkret bedeutet, dass die neu zuständigen Amtsgerichte bei der Auswahl der Insolvenzverwalter auch auf junge Verwalter zurückgreifen, haben diese die Möglichkeit, sich an größeren Gerichten zu etablieren. Es bleibt mithin zu hoffen, dass die »großen« Insolvenzgerichte die Arbeit der Jungverwalter, die sich bereits an den kleineren Gerichten in der Region einen Namen gemacht haben, künftig fördern werden.

Ein im Ergebnis beachtlicher Vorteil des gegenwärtigen Entwurfs bietet sich für junge Verwalter durch die Stärkung der Gläubigerautonomie. Der Entwurf sieht vor, bei Unternehmen, denen nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes ein gewisses wirtschaftliches Gewicht zukommt, einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, der erhebliches Mitspracherecht an der Auswahl und Bestellung des Verwalters hat und an dessen Entscheidung das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen sogar gebunden sein soll.

Die frühzeitige Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, der Einfluss auf die Verwalterauswahl hat, erscheint auf den ersten Blick für die junge Verwalterschaft nachteilig: Junge Verwalter haben sich bei den größeren Gläubigern, die potenzielle



Foto: Rosenthal/VJI

Kongress des Verbands Junger Insolvenzverwalter (VJI) 2010 in Berlin

Mitglieder eines vorläufigen Gläubigerausschusses sind, häufig noch nicht so bekannt machen können, dass sie von diesen empfohlen werden. Die fehlende Bekanntheit bei den Gläubigern resultiert möglicherweise daraus, dass Jungverwalter am Anfang ihrer Tätigkeit zunächst mit kleineren und mittleren Insolvenzverfahren betraut werden, die von den Gläubigern mit eher untergeordnetem Interesse verfolgt werden.

Die Chance unter den Bedingungen der gestärkten Gläubigerautonomie liegt für Jungverwalter darin, die Gläubiger von ihrer Arbeit so nachhaltig überzeugen zu können, dass diese ihre qualitativ hochwertige Sanierungsarbeit wahrnehmen und die Stärken junger Verwalter, insbesondere die höchstpersönliche Aufgabenwahrnehmung und das ausgeprägte Sanierungsinteresse, zu schätzen wissen. So kann ein junger Verwalter, der sich in mittleren Verfahren verdient gemacht hat, vom vorläufigen Gläubigerausschuss denkbar auch in einem größeren Verfahren vorgeschlagen werden. Dies umso mehr, als dass bei den Gläubigern möglicherweise aus der Zusammenarbeit in früheren Insolvenzverfahren noch kein negativer Eindruck entstanden ist, der eine Empfehlung hindern könnten. Das ESUG bietet dem jungen Verwalter mithin die Möglichkeit, sich nicht nur dem Gericht bekannt zu machen, sondern auch den Gläubigern. Jungverwalter, die qualitativ hochwertige Arbeit leisten, sollten sich daher von den künftigen Einflussmöglichkeiten der Gläubiger nicht schrecken lassen. Im Ergebnis spricht aus der Stärkung des Gläubigereinflusses eine Chance für den jungen Verwalter, sich für bedeutendere Insolvenzverfahren zu empfehlen.

Auch nach Auffassung der jungen Verwalter sollten die Schwellenwerte, die der Gesetzesentwurf für die obligatorische Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses vorsieht, höher angesetzt werden. Hierdurch kann der Einfluss der Gläubiger auf diejenigen Insolvenzverfahren beschränkt werden, bei denen deutliche Sanierungsmöglichkeiten bestehen. Mit den im Entwurf vorgesehenen Schwellenwerten ist aus den Erfahrungen der Praxis zu befürchten, dass auch nicht sanierungsgerechte Verfahren die Bildung eines Gläubigerausschusses voraussetzen, ohne dass dies in derartigen Fällen erforderlich ist.

Durchaus positiv kann sich auch die Stärkung der Eigenverwaltung auf den jungen Insolvenzverwalter auswirken. Durch das sogenannte »Schutzschirmverfahren« soll der Schuldner selbst die Möglichkeit erhalten, die Krise seines Unternehmens zu überwinden. Innerhalb eines Zeitfensters von drei Monaten soll der Schuldner unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen einen Sanierungsplan ausarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden könnte. In diesem Rahmen kann der Schuldner einen vorläufigen Sachwalter vorschlagen, den das Gericht auf Antrag des Schuldners sogar einzusetzen verpflichtet ist. Auch hier bietet sich für den jungen Verwalter – noch unmittelbarer, als gegenüber dem Gläubigerausschuss – die Möglichkeit, seine eigene Auftragslage durch qualitativ hochwertige Arbeit und persönlichen Einsatz positiv zu gestalten.

Ähnlich begrüßenswert dürften sich auch der Ausbau und die Stärkung des Insolvenzplanverfahrens, insbesondere der Abbau von Blockaden von Gläubigern betreffend

die Wirksamkeit des Plans durch Einlegung von Rechtsmitteln, auswirken. War es früher ein großes Ärgernis, dass die Wirksamkeit des Insolvenzplans immer wieder durch Einlegung von Rechtsmitteln hinausgezögert werden konnte und so den Sanierungserfolg gefährdete, so ist dieses Hemmnis der Sanierung nunmehr beseitigt. Zudem werden die Plansicherheit und damit die Planbarkeit des Insolvenzverfahrens auch durch weitere Ausbauinstrumente sichergestellt. Durch den Einbau des gesellschaftsrechtlichen Instruments des Debt Equity Swap in das Insolvenzverfahren ist es möglich, Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umzuwandeln. Des Weiteren wird dem Schuldner bei verspäteter Anmeldung von Forderungen die Möglichkeit gegeben, Vollstreckungsschutz zu beantragen, wenn eine Vollstreckung den Insolvenzplan und damit im Ergebnis die Finanzplanung nach Verfahrensaufhebung nachhaltig stören würde. Sämtliche genannten Instrumente erleichtern die Sanierung durch Insolvenzpläne und sind daher äußerst begrüßenswert.

Im Ergebnis bietet das ESUG für junge Insolvenzverwalter beachtliche Chancen, die eigene Etablierung auf- und auszubauen. Wichtig für den jungen Insolvenzverwalter ist, diese Chancen gezielt fruchtbar zu machen, aber auch die Risiken zu erkennen und zu berücksichtigen. Die Insolvenzpraxis zeigt, dass sich junge Verwalter, die hohe Anforderungen an die Qualität ihrer Arbeit stellen, sehr erfolgreich etablieren können. Vor diesem Hintergrund sollte auch die Einführung des ESUG positiv gewertet werden. Dann kann dieser Gesetzesentwurf nicht nur für die Volkswirtschaft, sondern auch für den insolvenzrechtlichen Nachwuchs Gutes leisten. «